

Satzung für das Jugendamt der Stadt Werdohl

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Werdohl beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Gebiet der Stadt Werdohl zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder an, deren Anzahl sich aus Abs. 3 ergibt.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 6, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 4.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsverordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss u. a. an
 - a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Stellvertretung,;
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Iserlohn bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten in Arnberg bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Lüdenscheid bestellt wird.
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises bestellt wird.
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtelternrates.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche/r Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

- (4) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Stadtjugendpflegerin/der Stadtjugendpfleger und eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel; dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheit der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung als Träger nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (KiBiz),
 - e) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Werdohl und seiner Ausschüsse.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Werdohl vom 15.09.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Werdohl vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf verwiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 16.12.2008

Jörg Bora
Bürgermeister

Veröffentlicht in SV und WR am 20.12.08

